

Leistungsbewertung in der Grundschule

RdErl. des MK vom 24. 6. 2010-23-83200

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Anerkennung ihres oder seines individuellen Lernstandes und Lernfortschrittes. Daher muss die Leistungsbewertung nicht nur ergebnisorientiert, sondern auch schülerbezogen und lernprozess-orientiert erfolgen und Leistungsentwicklung fördern. Sie muss Schülerinnen, Schüler und deren Erziehungsberechtigte über den erreichten Stand hinsichtlich aller im Lehrplan ausgewiesenen Ziele und Kompetenzen informieren und dabei der Spezifik der Grundschule Rechnung tragen. Die Lehrkraft hat die einzelnen der Leistungsbewertung zugrunde liegenden Elemente nachvollziehbar zu beschreiben und so zu modifizieren, dass sie die Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler befördern.

1.2 Leistungsbewertung erfolgt in den Bewertungsbereichen „Klassenarbeiten“ sowie „unterrichtsbegleitende Bewertung“. Für Klassenarbeiten werden Anspruch, Bearbeitungszeit und Anzahl vorgegeben. Für alle weiteren Formen der Leistungserhebung liegen diese Entscheidungen in der pädagogischen Verantwortung der Fachlehrkraft. Beide Bewertungsbereiche sind bei der Ermittlung der Zeugnisnote und in den Formen der verbalen Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Leistungserhebungen sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Sie setzen jeweils eine angemessene Unterrichtszeit voraus. Eine Häufung vor Zeugnis- und Ferienterminen ist zu vermeiden. Die Lehrkraft hat den Unterrichtsstoff entsprechend zu strukturieren und Leistungserhebungen frühzeitig zu planen. Vor der Ausgabe der Jahreszeugnisse werden keine Leistungserhebungen für den nachfolgenden Bewertungszeitraum durchgeführt.

1.4 Zu Beginn des Schuljahres sind die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über die Bewertungsmodalitäten im jeweiligen Fach entweder durch die unterrichtende Lehrkraft oder die Klassen-/Lerngruppenleiterin oder den Klassen-/Lerngruppenleiter zu informieren.

2. Bewertungssystem

2.1 Die Leistungsbewertung aller Schülerinnen und Schüler erfolgt im ersten Schulbesuchshalbjahr der Schuleingangsphase orientiert an dem gemäß Lehrplan zu erreichenden Kompetenzniveau durch eine verbale Bewertung der individuellen Lernfortschritte.

2.2 Ab dem zweiten Schulbesuchshalbjahr erfolgt die Bewertung neben der verbalen Leistungseinschätzung für alle Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Regel durch Noten.

2.3 Ab dem dritten Schulbesuchshalbjahr erfolgt die Bewertung neben der verbalen Leistungseinschätzung in allen versetzungsrelevanten Fächern in der Regel durch Noten.

2.4 Die Gesamtkonferenz kann abweichend von Nummern 2.2 und 2.3 aufwachsend eine später einsetzende Benotung beschließen, wobei im letzten Schulhalbjahr vor dem Wechsel der Schülerin oder des Schülers in den dritten Schuljahrgang eine Benotung in allen versetzungsrelevanten Fächern zu sichern ist.

2.5 Ab dem dritten Schuljahrgang erfolgt die Bewertung durch Noten in allen Fächern. Für das Fach Englisch gilt 3.2.6.

2.6 Neben der Leistungsbewertung durch Noten sind den Schülerinnen und Schülern erreichte Lernfortschritte und noch bestehende Defizite in geeigneter Form (z. B. durch mündliche oder schriftliche Hinweise) aufzuzeigen. Neben den Fachkompetenzen sind dabei auch immer die Sozialkompetenzen zu berücksichtigen.

2.7 Die Leistungen werden nach dem Sechs-Noten-System bewertet:

„sehr gut“ (1);
„gut“ (2);
„befriedigend“ (3);
„ausreichend“ (4);
„mangelhaft“ (5);
„ungenügend“ (6).

Den Notenstufen sind folgende Definitionen zu Grunde gelegt:

- a) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- b) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entspricht.
- c) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- d) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- e) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- f) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

3. Bewertungsbereiche

3.1 Klassenarbeiten

3.1.1 Klassenarbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise, die von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse/Lerngruppe unter gleichen Bedingungen anzufertigen sind. Ihr Inhalt bezieht sich jeweils auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit. Eine Ausnahme bilden die landeszentralen Klassenarbeiten, die am Ende des 4. Schuljahrganges in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben werden. Gegenstand dieser Klassenarbeiten sind inhaltliche Schwerpunkte aus der gesamten Grundschulzeit. Besondere Bestimmungen gemäß Nummer 4.1 werden von diesen generellen Festlegungen nicht berührt.

3.1.2 Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht ab dem Schuljahrgang 3 geschrieben. Die Anzahl der Klassenarbeiten ist der Anlage zu entnehmen. Die landeszentralen Klassenarbeiten gehen in die Gesamtzahl der Klassenarbeiten im jeweiligen Fach ein.

3.1.3 Jede Bewertung einer Klassenarbeit repräsentiert jeweils 20 v. H. der Gesamtnote des jeweiligen Halbjahres.

3.1.4 Die maximale Bearbeitungszeit für Klassenarbeiten beträgt 45 Minuten. Zu Beginn des dritten Schuljahrganges sind die Schülerinnen und Schüler zunächst in geeigneter Wei-

se an diese Form der Leistungsbewertung heranzuführen. Das gilt sowohl für die inhaltlichen Anforderungen als auch für den zeitlichen Umfang.

3.1.5 Klassenarbeiten müssen so konzipiert werden, dass in den Aufgaben, ebenso wie in den landeszentralen Klassenarbeiten, den Anforderungsbereich I (Reproduktionsleistungen) mit etwa 30 v. H., den Anforderungsbereich II (Reorganisationsleistungen) mit etwa 50 v. H. und den Anforderungsbereich III (eigenständige Problemlösungen) mit etwa 20 v. H. repräsentiert sind. Die Aufgabentexte müssen so gestaltet sein, dass sie dem aktuellen Textverständnis der Kinder entsprechen.

3.1.6 Klassenarbeiten sind den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Auch eine längerfristige Terminstellung ist als Teil der Lernmotivation möglich. Der Termin ist aktenkundig zu vermerken.

3.1.7 Während einer Woche dürfen in einer Klasse/Lerngruppe nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Sie sind an verschiedenen Tagen zu schreiben.

3.1.8 Klassenarbeiten sind in der Regel eine Woche nach der Anfertigung korrigiert an die Schülerinnen und Schüler zurückzugeben. Die Würdigung der Gesamtleistung erfolgt neben der Gesamtnote in einem schriftlichen Kommentar, der die Stärken und Schwächen aufzeigt und Vorschläge für die weitere Lernentwicklung macht. Zu erfassen ist die individuelle Leistung in Bezug auf die konkrete Aufgabenstellung. Inhalt und Umfang des Kommentars richten sich nach dem konkreten Informationserfordernis, welches sich aus der Aufgabenstellung, der individuell benötigten Hilfestellung und der erforderlichen Bewertungstransparenz ergibt. Der Kommentar dient insbesondere der Beratung und Ermutigung der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf den weiteren Lernprozess und berücksichtigt die bisherige Leistungsentwicklung.

3.1.9 Bei der Korrektur sind in allen Fächern auch die sprachlichen Leistungen und die normgerechte Schreibung von Buchstaben und Ziffern zu berücksichtigen. Gravierende Verstöße gegen grammatische und orthografische Regeln, schwerwiegende Mängel im Ausdruck und im normgerechten Schreiben können zu Punktabzug oder zu einer Herabsetzung um bis zu einer Notenstufe führen. Alle Lehrkräfte einer Schule vereinbaren hierzu ein einheitliches Vorgehen, über das die Erziehungsberechtigten zu Beginn eines Schuljahres zu informieren sind.

3.1.10 Die Bewertung der Klassenarbeiten soll nach dem dargestellten Schlüssel erfolgen. Die Festlegung von Kriterien für die Bewertung weiterer Leistungen liegt im Ermessen der Lehrkraft.

Erreichte Leistung	Note
100 v. H. bis 95 v. H.	1 (sehr gut)
unter 95 v. H. bis 81 v. H.	2 (gut)
unter 81 v. H. bis 66 v. H.	3 (befriedigend)
unter 66 v. H. bis 51 v. H.	4 (ausreichend)
unter 51 v. H. bis 26 v. H.	5 (mangelhaft)
unter 26 v. H.	6 (ungenügend)

3.1.11 Die Bewertungskriterien der Klassenarbeiten, die erwarteten Ergebnisse und die tatsächlich erreichten Ergebnisse, sind im Unterricht zu erläutern. Besonders gelungene Leistungen sind gebührend zu würdigen, gravierende Probleme sind zu besprechen. Zu allen Klassenarbeiten soll eine Berichtigung angefertigt werden.

3.1.12 Nach der Besprechung im Unterricht sind Klassenarbeiten an die Schülerinnen und Schüler auszugeben und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Sofern die Erziehungsberechtigten dies wünschen, haben sie Anspruch auf Erläuterungen zum Zustandekommen der Note.

3.1.13 Klassenarbeiten werden durch die Erziehungsberechtigten aufbewahrt. Lehrkräfte können auch mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren, die Klassenarbeiten eines Schuljahres in einer schülerbezogenen Sammelmappe in der Schule aufzubewahren und ihnen die Mappe zum Schuljahresende auszuhändigen.

3.1.14 Lehrkräfte sind verpflichtet, Aufgabenstellungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschlüssel der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens eine Woche vor dem Termin der Klassenarbeit zur Kenntnis zu geben und bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres aufzubewahren.

3.2 Unterrichtsbegleitende Bewertung

3.2.1 Tests, mündliche Leistungskontrollen, Vorträge, in Projekten erstellte (Gemeinschafts-) Arbeiten, Belege, Arbeitsergebnisse aus dem Unterrichtsprozess und andere fachspezifisch-praktische Leistungsnachweise sind Formen der unterrichtsbegleitenden Bewertung.

3.2.2 Tests dienen der schriftlichen Überprüfung von kurz zuvor behandelten Unterrichtsinhalten. Sie sollen einen zeitlichen Umfang von 20 Minuten nicht überschreiten.

3.2.3 Tests sind kurzfristig nach der Anfertigung zurückzugeben und mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

3.2.4 Tests dürfen nicht an Tagen geschrieben werden, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden.

3.2.5 Mündliche Leistungskontrollen sind wichtige Formen der Leistungsbewertung. Sie ermöglichen in besonderer Weise eine schülerbezogene Leistungsbewertung sowie eine Würdigung des Lernfortschritts und der aufgewandten individuellen Anstrengung.

3.2.6 Im Fach Englisch sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im vierten Schuljahrgang auch mit Noten zu bewerten. Bewertet werden vorrangig mündliche Leistungen. Vokabelarbeiten oder Diktate werden nicht geschrieben.

3.2.7 Fachspezifisch-praktische Leistungsnachweise werden vorrangig in den musisch-künstlerisch und praktisch ausgerichteten Fächern sowie im Sportunterricht erbracht.

3.2.8 Im Sport erfolgt die Leistungsbewertung durch Leistungsmessung und Beobachtung. Es sind dabei auch die individuellen Leistungsvoraussetzungen, der Lernfortschritt und das soziale Lernverhalten zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der sportlichen Übungen zum Zweck der Leistungsbewertung sind die Ausgewogenheit zwischen den einzelnen Stoffgebieten und die Konstitution der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einer Klasse/Lerngruppe angemessen zu beachten. Aus den benoteten Einzelleistungen eines Stoffgebietes ist eine ganze Note zu bilden. Aus den Noten für die Stoffgebiete wird die jeweilige Zeugnisnote gebildet.

3.2.9 Hausaufgaben werden nur benotet, wenn die Schülerleistung in der Schule dargestellt oder zum Gegenstand einer Leistungsbewertung gemacht wird.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Leistungsbewertung bei diagnostizierten Lernstörungen oder festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Förderung

4.1.1 Wird bei Schülerinnen und Schülern eine Lernstörung diagnostiziert oder der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung festgestellt, ist dies bei der Leistungsbewertung entsprechend zu berücksichtigen. Die befristete Modifizierung oder die zeitweilige Aussetzung der Leistungsbewertung ist in allen Bewertungsbereichen gemäß Nummer 3 möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage individueller Förder- und Lernpläne.

4.1.2 Folgende Modifizierungen können angewendet werden:

- a) verbale Bewertung,
- b) differenzierte Aufgabenstellungen - in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten,
- c) mehr Bearbeitungszeit,
- d) Gewährung von weitergehenden Hilfsmitteln,
- e) veränderte Form der Erbringung der Leistung (z. B. Sprechen auf Band, Erbringung der Leistung in Einzelsituation).

4.1.3 Die eingeleiteten Maßnahmen sind mit allen Kindern der Klasse/Lerngruppe zu besprechen. Auch die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die befristete Modifizierung nach Nummer 4.1.2 oder die zeitweilige Aussetzung der Bewertung mittels Noten ist auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ wie folgt auszuweisen:

„In dem Fach/den Fächern ... fanden besondere Bestimmungen laut Leistungsbewertungserlass Nr. 4.1.2 Anwendung.“
oder

„In dem Fach/den Fächern ... wurde die Leistungsbewertung mittels Note gemäß Nr. 4.1.1 Leistungsbewertungserlass ausgesetzt.“

Bei Kindern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung ist das Zeugnis mit einer Anlage zu versehen, die die Ergebnisse der Förderung verbal detailliert darstellt.

4.1.4 Mindestens einmal im Schulhalbjahr ist durch die Klassenkonferenz zu prüfen, ob die Anwendung besonderer Bestimmungen weiterhin erforderlich ist oder der Anpassung bedarf.

4.2 Versäumnis, Verweigerung, Täuschung

4.2.1 Wird eine Klassenarbeit entschuldigt versäumt, so soll ein Nachschreibetermin eingeräumt werden. Ist dies zeitlich nicht möglich oder pädagogisch nicht sinnvoll, können Formen der unterrichtsbegleitenden Kontrolle angewendet werden. Entschuldigungen müssen in der Regel vor der Klassenarbeit vorliegen.

4.2.2 Andere schriftliche Kontrollen müssen nicht nachgeholt werden.

4.2.3 Für eine unentschuldigt versäumte Klassenarbeit ist den Kindern ein Nachschreibetermin vorzugeben. Nach sorgfältiger pädagogischer Abwägung kann die Arbeit auch mit der Note 6 bewertet werden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten gegenüber zu begründen.

4.2.4 Wird während einer Klassenarbeit ein Täuschungsversuch oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel festgestellt, kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismä-

ßigkeit die Arbeit mit der Note 6 bewertet oder eine Wiederholung der Arbeit angeordnet werden.

4.2.5 Über unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten und über jede Form von Täuschungsversuchen sind die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren.

5. Bildung von Zeugnisnoten

5.1 Halbjahresnoten

Für die Erstellung von Halbjahresnoten werden alle von der Schülerin oder dem Schüler im Bewertungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise herangezogen. Die jeweilige Halbjahresnote ergibt sich aus der Zusammenfassung der unterrichtsbegleitenden Bewertungen und der gemäß Nummer 3.1.3 gewichteten Noten der Klassenarbeiten.

5.2 Schuljahresnoten

Die Schuljahresnote ergibt sich aus der Zusammenfassung der gemäß Nummer 5.1 für beide Schulhalbjahre jeweils gesondert erfassten Ergebnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsüberprüfungen.

5.3 Ermittlung der Zeugnisnoten

Die Fachlehrkraft kann bei der Festlegung der Zeugnisnote nach pädagogischem Ermessen entscheiden. Die Ermessensentscheidung ist aktenkundig zu dokumentieren. Im Sport wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Stoffgebietsnoten ermittelt. Da gemäß Nummer 3.2.8 bei der Festlegung der Teilnoten bereits pädagogisches Ermessen angewendet wurde, ist ab „n,5“ zwingend die schlechtere Note zu erteilen.

6. Überprüfung erteilter Noten

6.1 Die Überprüfung erteilter Benotungen für Klassenarbeiten erfolgt auf Grund von Nachfragen und Beschwerden Erziehungsberechtigter.

6.2 Im Falle von Nachfragen und Beschwerden, die sich auch auf unterrichtsbegleitende Bewertungen und Zeugnisnoten beziehen können, obliegt die Klärung der entsprechenden Fachlehrkraft. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Ergebnis der Klärung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, unter Angabe nachvollziehbarer Gründe schriftlich eine Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu verlangen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind dazu auf Anforderung sämtliche im Zusammenhang mit der Benotung erforderliche Unterlagen durch die Fachlehrkraft vorzulegen.

6.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Stellungnahme einer zweiten Fachlehrkraft hinzuziehen. Den Erziehungsberechtigten wird das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitgeteilt.

7. Allgemeine Beurteilung; Noten für Sozialverhalten und Lernverhalten

7.1 Sozialverhalten und Lernverhalten werden unter Berücksichtigung des Reifegrades der Schülerinnen und Schüler durch Noten bewertet und im Rahmen der Beurteilung gemäß Nummer 8.1 verbal eingeschätzt.

7.2 Der Bewertungsbereich Sozialverhalten umfasst unter anderem Hilfsbereitschaft, Zivilcourage, Verhalten bei Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz, Gemeinsinn, Beherrschtheit, die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit sowie das Einhalten von Regeln und Absprachen.

7.3 Der Bewertungsbereich Lernverhalten umfasst unter anderem Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Initiative, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität, Sorgfalt und das Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

7.4 Die Bewertung erfolgt mit folgenden Noten:

„sehr gut“ (1);
„gut“ (2);
„befriedigend“ (3);
„ausreichend“ (4);
„mangelhaft“ (5).

Dabei liegen den Noten folgende Definitionen zu Grunde:

- a) Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien vorbildlich ausgeprägt sind.
- b) Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien deutlich ausgeprägt sind.
- c) Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien durchschnittlich ausgeprägt sind.
- d) Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien schwach ausgeprägt sind.
- e) Die Note „mangelhaft“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien unzureichend ausgeprägt sind.

7.5 Die Benotung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens sowie die Beurteilung gemäß Nummer 8.1 werden durch die Klassenleiterin oder den Klassenleiter oder die Lerngruppenleiterin oder den Lerngruppenleiter nach Beratung mit den in der jeweiligen Klasse/Lerngruppe tätigen Lehrkräften erstellt.

8. Beurteilung auf Zeugnissen

8.1 Im Zeugnis ist die Leistungs- und Verhaltensentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer kurzen verbalen Beurteilung auszuweisen. Die Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schülerinnen und Schüler beinhalten.

8.2 Zum Halbjahr kann anstelle dieser Beurteilung auch ein Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt werden.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2010 in Kraft.

Anlage

Anzahl der Klassenarbeiten in der Grundschule

Fach	Schuleingangsphase (SEP)	Schuljahrjahrgang 3 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	Schuljahrjahrgang 4 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr *
Deutsch	0/0	1/1	2/2
Mathematik	0/0	1/1	2/2
Sachunterricht	0/0	1/1	2/2

* Die zweite Klassenarbeit entspricht der zentralen Klassenarbeit.